

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat V 51.2 Weinbau
Wallufer Straße 19
65343 Eltville

HESSEN



Tel. 06123 - 9058-20

beratung-weinbau@rpda.hessen.de

Teamleitung Beratung:	Jan Schäfer	06123 - 9058-28	jan.schaefer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Eva Dingeldey	06123 - 9058-16	eva.dingeldey@rpda.hessen.de
Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Klimaschutz und Klimaanpassung:	Johannes Dries	06123 - 9058-17	johannes.dries@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Maximilian Brückner	06123 - 9058-60	maximilian.brueckner@rpda.hessen.de
Grundsatzfragen des Pflanzen-, Umwelt und Verbraucherschutzes:	Veronica Ullrich	06123 - 9058-26	veronica.ullrich@rpda.hessen.de
Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

Informationsdienst

Mitteilung 09 / 2026

24.09.2026

Hinweise zur EU-Richtlinie 2024/825

Neue Vorgaben bei Umweltaussagen zu Werbezwecken

Zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen tritt am **27.09.2026** die EU-Richtlinie 2024/825 in Kraft. In Deutschland wird diese über eine Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt.

Was steht in der Richtlinie?

Allgemeine Umweltaussagen wie...

- „nachhaltig“
- „umweltfreundlich“
- „klimaneutral“
- „grün“
- „CO₂-neutral“

sind nur noch eingeschränkt zulässig und dürfen nicht mehr ohne Weiteres verwendet werden. Sie müssen für Verbraucher nachvollziehbar und transparent sein, sowie sich belegen lassen. Je allgemeiner die Aussage ist, desto höher sind die Anforderungen.

Umweltbezogene Aussagen müssen konkret sein. Je konkreter die Aussage ist, desto geringer ist das Risiko. Aussagen beziehen sich also im Idealfall auf einen konkreten, nachprüfbaren Umstand.

Selbst entworfene Logos, die aussehen wie ein Umweltsiegel, können problematisch werden. Besonders relevant für Weingüter ist die Verwendung von Siegeln. Künftig dürfen Umweltkennzeichen grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie auf einem anerkannten Zertifizierungssystem beruhen oder von einer öffentlichen Stelle vergeben werden. Entscheidend ist dabei nicht, wie das Weingut das Logo/Siegel/Marke (auch eingetragene Marken) verwenden möchte, sondern ob aufgrund der Gesamtanmutung das Risiko besteht, dass der Verbraucher darin ein offizielles Umweltzeichen erkennt.

Auch Farben können rechtlich relevant werden. Die Gesetzesänderung verbietet nicht die Farbe Grün. Allerdings kann die Gestaltung insgesamt den Eindruck vermitteln, ein Produkt sei besonders umweltfreundlich. Entsteht dadurch beim Verbraucher der Eindruck besonderer Umweltvorteile, gelten dieselben Anforderungen wie für ausdrückliche Werbeaussagen und es bedarf einer entsprechenden Begründung.

Unproblematisch?

sind anerkannte Zertifizierungen, beispielsweise

- das EU-Bio-Logo,
- staatliche oder gesetzlich geregelte Kennzeichnungen,
- oder private Zertifizierungssysteme mit unabhängiger Kontrolle.

Entscheidend ist, dass hinter dem Siegel tatsächlich ein überprüfbares Zertifizierungsverfahren steht. Anerkannte Zertifizierungen sind grundsätzlich weiterhin zulässig, sofern deren Voraussetzungen eingehalten werden. Hier sollte beim Zertifizierer nachgefragt werden, ob er die Bedingungen einhält.

Betrifft wen?

Kleinstbetriebe genauso wie große Weinerzeugerinnen und -erzeuger.

Was bedeutet das für die Betriebe?

- Zusätzlicher Prüfaufwand für die Betriebe hinsichtlich der Umweltwerbung (Außendarstellung überprüfen).
- Aussagen, Farben und Siegel mit Umweltbezug müssen künftig besonders sorgfältig verwendet werden.
- Neben den Verpackungen sollten auch
 - o die Website,
 - o der Onlineshop,
 - o Social-Media-Kanäle,
 - o Broschüren,
 - o Preislisten und
 - o sonstige Werbematerialien
- überprüft werden, um spätere rechtliche Risiken zu vermeiden.

Übergangsfrist?

Gibt es nicht. Das bedeutet: Auch Weinflaschen, Kartons oder andere Verpackungen, die zum Stichtag 27.09.2026 bereits im Verkauf sind, sollten die neuen Anforderungen erfüllen.

Weitergehende Informationen

<https://deutscher-weinbauverband.de/umweltaussagen-nach-dem-27-09-2026/>

EU-Richtlinie 2024/825

Im Amtsblatt der Europäischen Union siehe anbei oder hier:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202400825

Die zusammengestellten Informationen sind lediglich Hinweise zur EU-Richtlinie 2024/825 und ersetzen keine Rechtsberatung.